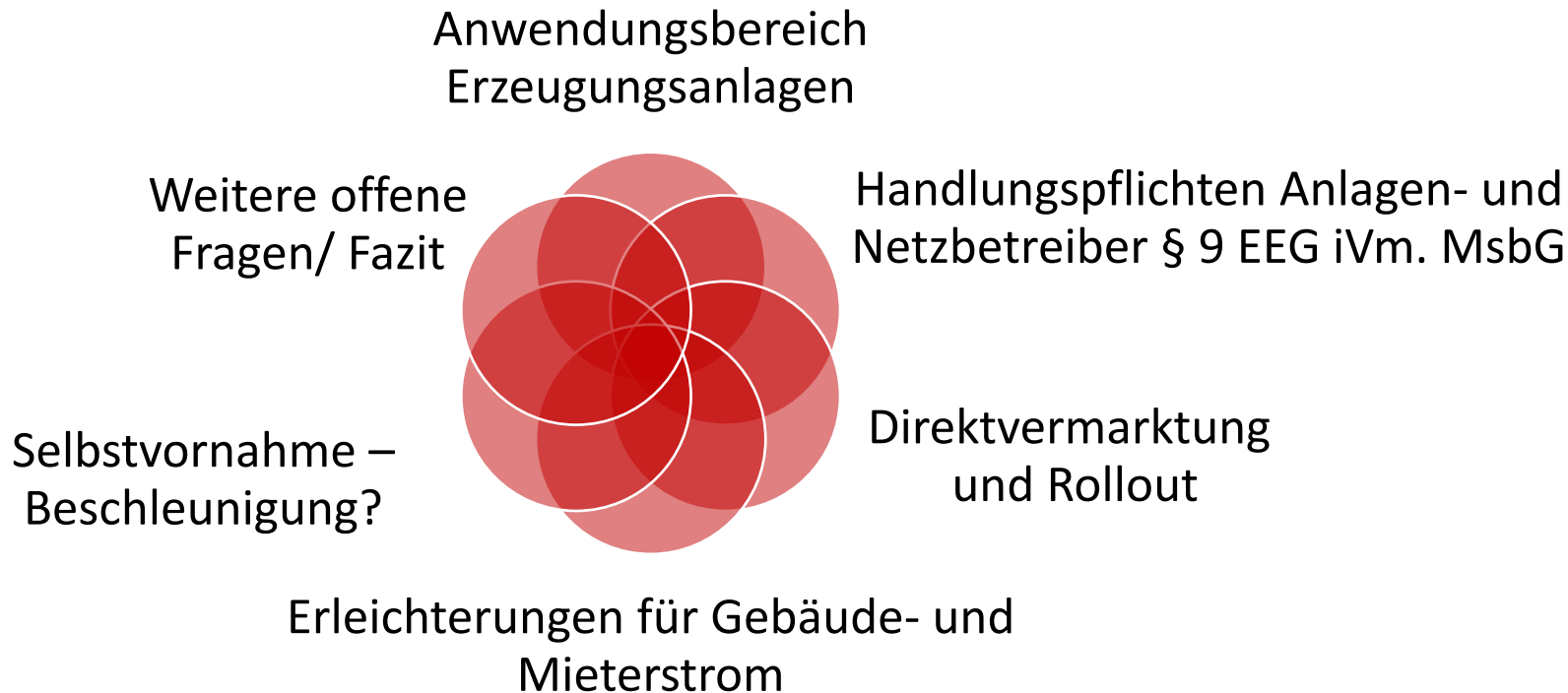


Rollout: Anwendungsfragen aus Sicht des BDEW

Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG am 22. Juni 2023

Übersicht



Rolloutstart Erzeugungsanlagen

Inst. Leistung in kW	Start ab	Spätestens ab	Frist
> 7 – 15, > 15 – 25, > 25 – 100	Sofort	2025	2030
> 100.000	2025	2028	2032

Inst. Leistung in kW	Frist – keine Pflicht daher nur nach Auftrag
> 1 bis 7 kW	4 Monate ab Auftrag (ab 2025)
Bis 1 kW/ nicht bilanzierungsrelevant	4 Monate ab Auftrag (ab 2025)

- „7 kW“, „100 kW“: installierte Leistung zu ermitteln nach Empfehlung Clearingstelle EEG 2020/53
- Technik für Großanlagen nicht vorhanden → gesetzliche Frist nicht sinnvoll/ Änderungsmöglichkeit durch BNetzA erforderlich
- **Zielsichere Beschleunigung des Rollout für dringend nötige Pflichteinbaufälle in Frage gestellt => Auf Antrag sind auch optionale Einbaufälle innerhalb von 4 Monaten auszustatten!**



Agiler Rollout nach § 31 MsbG: früh starten, später steuern

Was ist der „agile Rollout“?

- Rollout in **Niederspannung** mit intelligenten Messsystemen
- Reduzierter Pflichtenumfang – vorübergehend keine Pflicht für folgende Anwendungen:
 - Protokollierungsfunktion,
 - Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit,
 - Übermittlung von Stammdaten von § 14a EnWG-Anlagen, EEG- und KWK-Anlagen
- Möglich ab Inkrafttreten – **keine Pflicht**
- Bilanzierung und Sichtbarkeit jetzt – Steuerung später

Für welche Anwendungsfälle gilt der „agile Rollout“?

- Messstellen an Zählpunkten mit einem **Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden** und von **Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt**
- **OB eine Anlage über ein iMSys zu steuern ist, sehen die Fachgesetze vor (hier: insbes. EEG)**

Zusammenspiel § 9 EEG - MsbG

Grundstruktur der Verpflichtung, für technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung zu sorgen (§ 9 EEG 2023)

- **Vor Einbau iMSys:**

- kleine Anlagen in Ruhe lassen (bis 25 kW)
- größere Anlagen steuern (bis 100 kW) –
gilt nicht, wenn Beauftragung des MSB
mit erforderlichen Zusatzleistungen
- große Anlagen sehen und steuern (über 100 kW)

- **Nach Einbau iMSys:**

- Kleine Anlagen sehen (7 bis 25 kW)
- Größere und große Anlagen sehen und steuern (über 25 kW)



Im Grundsatz – genau
hinsehen!

Offene Fragen § 9 EEG – MsbG (1)

- **§ 9 Abs. 1b EEG 2023: Pflicht wird auch durch Antrag nach § 34 Abs. 2 MsbG auf Ausstattung mit technischen Einrichtungen beim MSB erfüllt**
 - Technische Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung – Hardware?
 - Bis wann muss der Antrag spätestens gestellt sein?



**Niemand will
sanktionieren (§ 52
EEG 2023 (neu))!**

- **Antrag auf Zusatzleistungen** statt Ausstattung mit Fernsteuerungstechnik vor Einbau iMSys bei Anlagen über 25 bis 100 kW **VOR Einbau iMSys**
 - Antrag vor 2025 möglich? Konsequenzen?



Offene Fragen § 9 EEG – MsbG (2)

- **Handlungspflichten Netzbetreiber Netzanschluss: § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 EEG**

Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln: Nr. 5 die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen. „was macht mein gMSB“?


- **Welche Bestandsanlagen über 7 bis 25 kW** müssen nur gesehen, welche auch gesteuert werden? (§ 100 Abs. 3 und 4 EEG 2023)

§ 100 Abs. 3a EEG !

Ob § 9 Abs. 1 EEG 2023 (Sichtbarkeit und Steuerung) oder § 9 Abs. 1a EEG 2023 (nur Sichtbarkeit) nach Einbau iMSys analog anwendbar ist, ist nicht nur von 25 kW-Leistungsgrenze abhängig, sondern auch davon, ob die Anlage „nach der *für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes* mit einer *technischen Einrichtung ausgestattet werden muss*, mit der der Netzbetreiber *jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann*,“

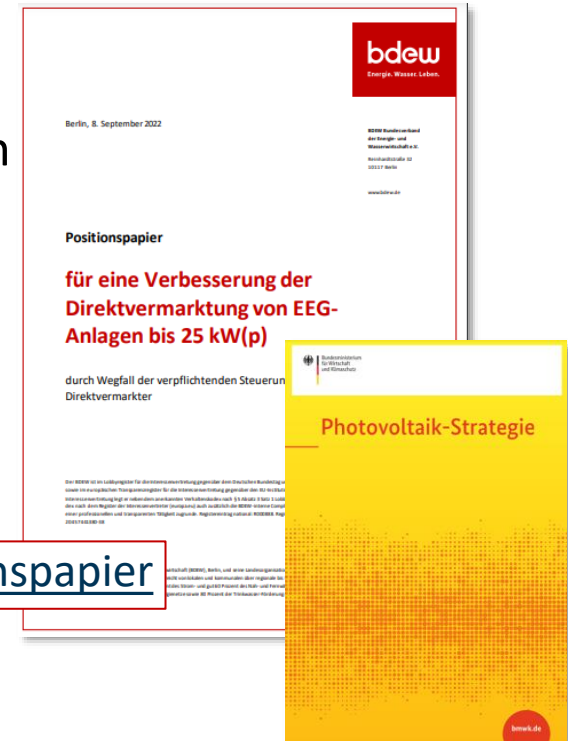
Direktvermarktung und MsbG

- **§ 10b EEG 2023**

- Verpflichtende marktorientierte Sichtbarkeit und Steuerung unabhängig von Leistungsgrenze
- Bei Nichteinhaltung Sanktionierung über § 52 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023
- **Allerdings:** bei **Anlagen bis 500 kW Sanktionsaussetzung** in 2023 (§§ 52 Abs. 1b, 100 Abs. 9 Satz 2 EEG 2023)
- Während agilen Rollouts keine Steuerung erforderlich (für Anlagen bis 25 kW) – danach aber schon. Keine Möglichkeit, durch Antrag beim MSB unabhängig vom agilen Rollout Pflichten auszusetzen ( § 9 EEG)

BDEW-Vorschlag zur Stärkung der „kleinen“ Direktvermarktung

- Entfallen der verpflichtenden Abrufung der Ist-Einspeisung und Möglichkeit zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Direktvermarkter bei Anlagen bis 25 kW („marktorientierte Steuerung“)
- Wird voraussichtlich im Solarpaket I umgesetzt werden




BDEW-Positionspapier

Thema Beschleunigung: „verzögerte Zählersetzung“

- Option 1: AB baut durch eigenen Installateur MSB-Zähler ein, den MSB vorher verschickt hat
- Option 2: Einbau von eigenem Zähler, MSB übernimmt aber Messtellenbetrieb


Lösungsvorschläge
Clearingstelle für Anlagen bis 30 kW an bestehendem Hausanschluss, Bilanzierung im EEG-NB-BK



- Option 1: ok
- Option 2: nein, zuviel Mehraufwand für MSB, nicht im MsbG vorgesehen 
- Weitere Kommunikation mit Clearingstelle und BNetzA

BDEW-Stellungnahme:



- „Klarstellung“:
- Option 1 und 2 ohne nähere Eingrenzung, wenn 1 Monat nach Beantragung des Zählers verstrichen 

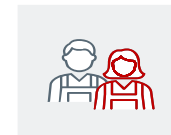
BNetzA-
Positionspapier: BK6-22-362



Lösung in MsbG: „Selbstvornahme“

§ 3 Abs. 3a MsbG neu – soll verzögerten Zählereinbau adressieren

- gMSB: Änderung oder Ergänzung einer **Messeinrichtung** im Niederspannungsnetz innerhalb eines Monats nach Auftragserteilung
- Selbstvornahme sechs Wochen **nach Zugang des Änderungsbegehrens**
- Anschlussnehmer darf unter Einhaltung der für den MSB geltenden anerkannten Regeln der Technik durch einen **fachkundigen Dritten** Messeinrichtung einbauen – NAV beachten!
- Zuständigkeit gMSB für Messstelle bleibt unberührt – wie umsetzbar?
- Anschlussnehmer stellt gMSB nach Abschluss der Arbeiten alle erforderlichen Informationen zur Verfügung – und wenn nicht?
- **Gesamtbeschleunigung durch Rückfall auf Verfahren vor 2016 zu erreichen?**



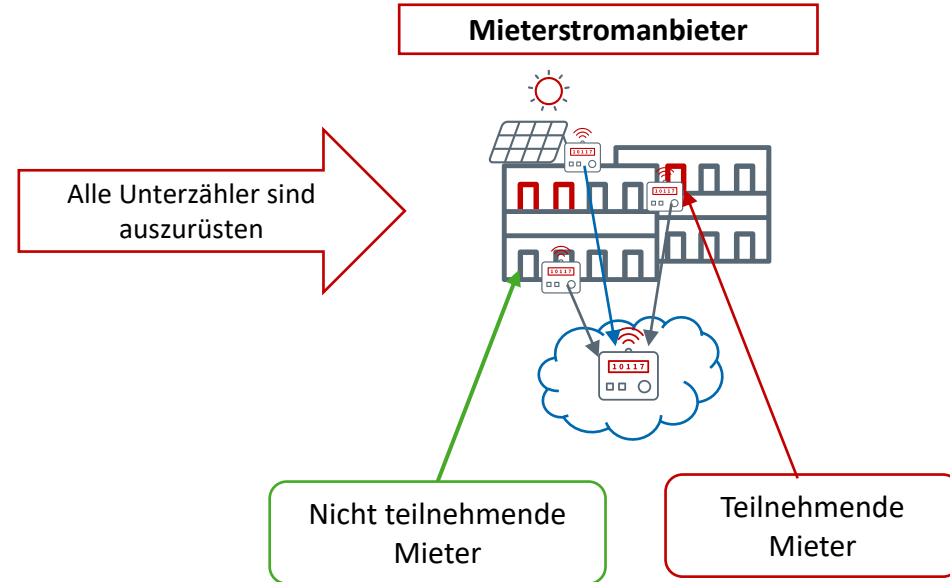
Zusatzleistungen: Erleichterungen für Mieter-/Gebäudestrom

- **§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG**

ab 2025 Ausstattung mit iMS innerhalb von 4 Monaten, auch an nicht energiewirtschaftlich abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten in Kundenanlagen

- **§ 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG (neu)**

Virtueller Summenzähler steht physischem Summenzähler gleich, wenn alle Messeinrichtungen, deren Werte einfließen, mit iMS ausgestattet sind



Zusatzleistungen: Erleichterungen für Mieter-/ Gebäudestrom: offene Fragen

- **Kosten für Ausstattung**

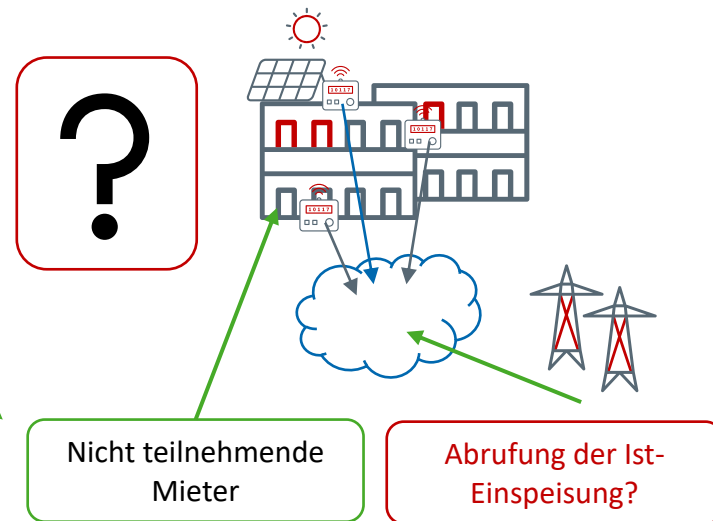
nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG: § 35 MsbG - POG für gMSB

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. HS:

„bei nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen darf zusätzlich ein jährliches Entgelt erhoben werden, das die Preisobergrenzen einhält, welche in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 1 bis 3 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden.“

- **Virtuelles Summenzählermodell (§ 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG)**

- In großen Kundenanlagen mit höheren Erzeugungsleistungen: Wo beginnt die Belieferung aus dem Netz?
- Zusammenhang mit § 9 EEG 2023: „Abrufung der Ist-Einspeisung?“



Weitere offene Fragen (nur Auswahl...)

- **Anbindung § 40 Abs. 1 MsbG:** Interpretation unklar, weil keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Messeinrichtungen eines Anschlussnutzers:

„Wird oder ist mindestens ein Zählpunkt eines Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen hinter demselben Netzanschluss an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, sofern dies ohne erhebliche bauliche Veränderungen möglich ist.“

- Ab wann sind **Zusatzleistungen** nach § 34 Abs. 2 Satz 1 MsbG **verpflichtend** anzubieten, wenn kein konkretes Datum genannt ist?
 - „technische Unmöglichkeit“/ agiler Rollout
- **Zeitliche Anwendung der Neuregelung POGs nach § 7 MsbG:** siehe [BNetzA-Veröffentlichung](#) – Rechtssicherheit?

FAZIT

Es bleibt viel zu tun:

- Klärung offener Fragen
- § 14a EnWG-Festlegung und Abgleich mit Verzahnung § 9 EEG 2023
- Prüfung und ggf. Anpassung Marktkommunikation
- Prüfung und ggf. Anpassung Messstellenverträge
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Anpassung Eichrecht

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Zeit für Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Constanze Hartmann, LL.M.
Fachgebietsleiterin Rechtsfragen EEG, Abteilung Recht

T +49 30 300199- 1527

constanze.hartmann@bdew.de
www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin